



Allgemeine Geschäftsbedingungen 2023

Artikel 1 : Allgemein

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehend genannten Begriffe folgende Bedeutung:

1.1 PRIMEX : Primex Textiles B.V. mit Sitz in Wieringerwerf, Niederlande.

1.2 Auftraggeber: Derjenige, an den Angebote, Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferungen oder Rechnungen von PRIMEX gerichtet sind.

Artikel 2 : Angebote, Offerten

Sämtliche Angebote und Offerten, sowohl schriftlich als auch mündlich, oder andere Erklärungen von Vertretern und/oder Arbeitnehmern von PRIMEX sind unverbindlich.

Artikel 3 : Angebot

Das Angebot umfasst eine vollständige und genaue Beschreibung der angebotenen Produkte und/oder Dienste. Die Beschreibung ist so detailliert, damit der Konsument die Möglichkeit hat, das Angebot richtig zu beurteilen. Falls PRIMEX von Abbildungen Gebrauch macht, sind diese eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der angebotenen Produkte und/oder Dienste. Offensichtliche Irrtümer oder Fehler im Angebot sind für PRIMEX nicht bindend.

Artikel 4 : Wirkungsbereich

Sofern in einer Vereinbarung schriftlich nicht anders vereinbart, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für sämtliche Angebote, Offerten, Vereinbarungen und erteilten Aufträge von PRIMEX.

Artikel 5 : Zustandekommen der Vereinbarung

5.1 Eine Vereinbarung kommt ausschließlich zustande, wenn und nachdem PRIMEX einen Auftrag bzw. eine Bestellung schriftlich bestätigt hat, oder wenn PRIMEX einen Auftrag bzw. eine Teillieferung vollständig oder teilweise erfüllt hat.

5.2 Eventuelle nach der Auftragsbestätigung getroffene Abmachungen, Zusagen, Ergänzungen und/oder Änderungen der Vereinbarung sind nur bindend, wenn diese von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

5.3 PRIMEX ist berechtigt, vor Abschluss der Vereinbarung vom Auftraggeber einen Beweis zu verlangen, dass dieser sowohl die Zahlungs- als auch die sonstigen Verpflichtungen erfüllen wird.

5.4 PRIMEX ist befugt, sofern PRIMEX dies für erforderlich oder wünschenswert erachtet, bei der Ausführung der an PRIMEX erteilten Aufträge Dritte einzuschalten und dabei die Kosten an Auftraggeber weiter zu berechnen. PRIMEX wird diesbezüglich vorab Rücksprache mit dem Auftraggeber halten.

Artikel 6 : Preise

6.1 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, gelten die genannten Preise für Lieferung ab Lager, zuzüglich MwSt.

6.2 Sofern in einer Vereinbarung nicht anders vereinbart, sind eventuelle sonstige im Zusammenhang mit der Lieferung entstehende Kosten nicht im Preis enthalten.

6.3 Die genannten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Offerte geltenden Selbstkostenpreisen. PRIMEX ist bis zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung berechtigt, die Preise entsprechend den Preisänderungen bei den Rohstoffen, Materialien, Ersatzteilen, Arbeitslöhnen, Währungskursen, Versicherungsprämien, steuerlichen Abgaben, sozialen Versicherungsbeiträgen, Einfuhrsteuern, Transportkosten und sonstigen staatlich erhobenen bzw. noch zu erhebenden Abgaben zu ändern.

Artikel 7 : Zahlung Allgemein

7.1 Zahlungen erfolgen im Voraus. Falls dies schriftlich anders vereinbart wurde, gelten die Bedingungen der Artikel 7.2. und folgende.

7.2 Zahlungen, die nicht unter Artikel 7.1 fallen, müssen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum entweder bar oder auf ein von PRIMEX zu benennendes Bankkonto vorgenommen werden.

7.3 Wird die Zahlung nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig durchgeführt, hat der Auftraggeber – ohne, dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist – die gesetzlichen Verzugszinsen, ab dem Datum, an dem die Zahlung hätte stattfinden müssen, bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung zu zahlen.

7.4 Falls PRIMEX zum Eintreiben der Forderung übergeht, gehen sämtliche Kosten der Eintreibung, sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen, zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Einforderungskosten werden dabei auf mindestens 15 % der fälligen Hauptsumme mit einem Mindestbetrag von € 250,-- festgelegt.

7.5 Für die Anwendung dieser Bedingungen wird jede Teillieferung als eine separate Lieferung betrachtet.

7.6 PRIMEX ist berechtigt, sämtliche Aufträge ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen ohne Beschreitung des Rechtsweges zu stornieren oder für die noch ausstehenden Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und/oder diese Lieferungen auszusetzen, falls:

a) er bei einem von ihm zu bestimmenden Kreditversicherer nicht mehr oder nicht mehr ausreichend in der Lage ist, die Kreditrisiken aus den betreffenden Aufträgen abzudecken;

b) der Auftraggeber eine fällige Rechnung von PRIMEX nicht fristgerecht bezahlt hat oder sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem die Bestellung(en) erteilt wurde(n), bevor diese vollständig ausgeführt wurde(n).

7.7. Will PRIMEX einen gemäß Artikel 7.6 erteilten Auftrag auflösen, so hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen und dem Auftraggeber eine letzte Frist von 5 Tagen zu setzen, um die Aufträge im Voraus zu bezahlen oder eine Sicherheit für sie zu leisten.

Artikel 8 : Auslieferung

8.1 Nach Verstreichen der (vereinbarten) Lieferfrist bzw. des Lieferdatums, tritt automatisch eine Nachlieferungsfrist von 15 Arbeitstagen in Kraft, es sei denn, der Zeitpunkt der Lieferung ist ausdrücklich mit Begriffen wie „Express“, „sofort“, „ab Lager“ oder ähnlichen Begriffen festgelegt.

8.2 Falls der genannte Liefertermin bzw. die genannten Liefertermine seitens PRIMEX nicht eingehalten werden kann bzw. können wird PRIMEX den Auftraggeber unter Angabe des/der neu zu erwartenden Liefertermins/Liefertermine unverzüglich darüber informieren, ohne, dass der Auftraggeber daraus jeglichen Anspruch auf Schadensersatz in irgendeiner Form ableiten oder zur Auflösung der Vereinbarung übergehen bzw. die Erfüllung der Vereinbarung verlangen kann.

8.3 Falls PRIMEX mit der Auslieferung länger als einen Monat nach dem in der Vereinbarung genannten Liefertermin in Verzug bleibt, hat der Auftraggeber das Recht, die vollständige Vereinbarung oder den nicht erfüllten Teil davon zu stornieren, sofern die Stornierung per Einschreiben stattfindet und PRIMEX dieses Einschreiben vor Auslieferung der betreffenden Ware empfängt.

Artikel 9 : Risikoübergang

9.1 Sämtliche Risiken des Transports der auszuliefernden Waren werden vom Auftraggeber getragen, sowohl in Bezug auf direkte als auch auf indirekte Schäden.

9.2 Das Risiko der durch PRIMEX zugunsten des Auftraggebers ausgeführten Leistungen und/oder Lieferungen geht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Ausführung und/oder Lieferung auf den Auftraggeber über; die Bestimmungen im vorigen Absatz bleiben davon unberührt.

Artikel 10 : Reklamationen

10.1 Wenn die Lieferung nach Meinung des Auftraggebers nicht der Vereinbarung entspricht, hat er dies PRIMEX innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, unter schriftlicher und möglichst genauer Angabe der Art und des Grunds der Reklamation (= Reklamationsmitteilung), unter Angabe der betreffenden Rechnungsnummer und / oder der betreffenden Artikelnummer(n) und / oder einer Beschreibung der beanstandeten Artikel. Nach Ablauf dieser Frist kann keine Reklamation mehr erhoben werden.

10.2 Beanstandungen in Bezug auf Rechnungen von PRIMEX müssen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei PRIMEX eingegangen sein.

10.3 Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Größe, des Gewichtes, der Ausrüstung oder des Dessins und der Menge dürfen nicht beanstandet werden.

10.4 Unsichtbare Mängel oder sonst wie nicht wahrnehmbare Mängel, die erst bei der Benutzung bemerkt werden oder bemerkt werden können (= verborgene Mängel), müssen innerhalb von 8 Werktagen nach ihrer Konstatierung, unter einer schriftlichen und möglichst genauen Angabe der Art und des Grunds der Reklamation (= Reklamationsmitteilung), unter Angabe der betreffenden Rechnungsnummer und / oder der betreffenden Artikelnummer(n) und / oder einer Beschreibung der beanstandeten Artikel an PRIMEX mitgeteilt werden.

10.5 Bei berechtigten Beanstandungen hat PRIMEX die Wahl, innerhalb einer angemessenen Frist nach Empfang der Rücksendung die Waren gutzuschreiben oder nachzubessern oder mängelfreie Ersatzwaren zu liefern.

10.6 Das Einreichen von Beanstandungen/Reklamationen entbindet den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6.

10.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von ihm beanstandeten Waren ohne schriftliche Zustimmung von PRIMEX zurückzusenden.

Artikel 11 : Höhere Gewalt

11.1 Falls die Ausführung der Vereinbarung oder des Auftrags aufgrund einer von keiner der beiden Parteien verschuldeten Unzulänglichkeit nicht möglich ist und die daraus hervorgehende Verzögerung vorhersehbar länger als einen Monat dauern wird, kann jede Partei nach gegenseitiger Rücksprache die Vereinbarung auflösen, ohne, dass dadurch für die andere Partei ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht.

11.2 Als eine nicht durch PRIMEX verschuldete Unzulänglichkeit gemäß erstem Absatz wird betrachtet: jedes Ereignis / jeder Umstand – auch wenn dieses/dieser zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung oder der Auftragserteilung vorhersehbar war -, durch das/den die Lieferung und/oder die Herstellung erschwert oder unmöglich gemacht wird, bzw. das/der die Produktion und/oder Lieferung durch PRIMEX dermaßen beeinträchtigt, dass die Erfüllung durch PRIMEX dermaßen teuer/oder wirtschaftlich so beschwerlich gemacht wird, dass PRIMEX nach vernünftigem Ermessen die (weitere) Ausführung der Vereinbarung oder des Auftrags zu den gleichen Bedingungen nicht zugemutet werden kann.

Artikel 12 : Haftung

12.1 Falls PRIMEX zurechenbar der Erfüllung der Vereinbarung nicht nachkommt, haftet PRIMEX nur für den Schaden, der eine direkte Folge der nicht erbrachten Leistung ist. Jede andere Form des Schadensersatzes, zum Beispiel für Folgeschäden oder Schäden durch Gewinnausfall oder Verzögerung, ist davon ausgeschlossen.

12.2 PRIMEX haftet nicht, wenn die vom Auftraggeber aufgegebenen Textilqualität und/oder sonstige Produktspezifikationen nicht den vom Auftraggeber gewünschten Zweck erfüllen.

12.3 Wenn irgendein Anspruch auf Schadensersatz entsteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, PRIMEX unverzüglich bzw. möglichst bald über den Schaden zu informieren.

12.4 PRIMEX haftet nicht für Schäden, die beim Transport zum und bei der Lagerung beim Auftraggeber entstehen.

Artikel 13 : Eigentumsübergang

13.1 Sämtliche gelieferten Waren bleiben Eigentum von PRIMEX, bis die Bezahlung sämtlicher, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, erfolgt ist. Solange PRIMEX noch etwas zu fordern hat, ist PRIMEX berechtigt, die Waren zurückzuholen, und der Käufer ist nicht berechtigt, Waren von PRIMEX, gleich in welcher Form (zur Sicherung) an Dritte zu übertragen oder Dritten in Konsignation zu geben. Für aufgrund dieses Artikels zurückgenommene Waren wird der Käufer zum Marktwert dieser Waren am Tage der Rücknahme kreditiert.

13.2 Der Auftraggeber kann mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser für ihn den Kaufpreis an PRIMEX zahlt und ihm dafür die Rechte und Pflichten gegenüber PRIMEX übertragen werden. In allen diesen Fällen, bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, solange der Auftraggeber die betreffende Forderung des Dritten nicht beglichen hat.

13.3 Im Fall des Artikel 13.2 überträgt PRIMEX den Eigentumsvorbehalt an den Gütern, die von dem Dritten bezahlt wurden, an diesen. Ab dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs verwahrt der Auftraggeber die betreffenden Waren für den Dritten.

Artikel 14 : Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Vereinbarungen, die aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossen werden, unterliegen dem niederländischen Recht. Alle Streitigkeiten im Bezug auf diese Vereinbarungen werden durch das zuständige Gericht des Gerichtsbezirks in dem PRIMEX seinen Sitz hat geschlichtet. PRIMEX kann den Auftraggeber jedoch nach freier Wahl vor das Gericht an dessen Geschäftssitz bzw. an dessen Wohnort bestellen, und wählen, ob die Gesetze des Landes, in dem der Auftraggeber seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, Anwendung finden sollen.

Artikel 15 : Rücksendungen

15.1 Rücksendungen ohne vorherige Zustimmung durch PRIMEX sind nicht gestattet; die Annahme wird deshalb verweigert.

15.2 Rücksendungen, die nicht von PRIMEX akzeptiert worden sind, entbinden den Auftraggeber in keinerlei Hinsicht von den Zahlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6.

15.3 Rücksendungen sind immer gemäß dem in Artikel 16 festgelegten Rücksendeverfahren vorzunehmen. Davon abweichend durchgeführte Rücksendungen gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 16 : Rücksendeverfahren

16.1 Eine Bestellung oder ein Produkt kann nur an Primex Textiles zurückgegeben werden, wenn diese die folgenden Bedingungen erfüllen;

- a) Zurückgabe sollte im Voraus durch E-Mail an info@primex.nl gemeldet werden
- b) Mit dieser Benachrichtigung benötigen Sie auch eine Rechnungskopie der Ware/Bestellung
- c) Erst nach Erhalt der Rücksendungsnummer kann die Sendung versendet werden, die Rücksendungsnummer muss deutlich auf der Verpackung angegeben sein
- d) Die Rücksendung ist unbeschädigt und in der Originalverpackung
- e) Innerhalb einer angemessenen Frist jedoch spätestens innerhalb von 1 Monat nach Bestellung
- f) Proben oder speziell bestellten Produkte können nicht zurückgegeben werden
- g) „EOL“ Produkte können nicht zurückgegeben werden
- h) Rücksendungen, die keine der oben genannten Bedingungen erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

16.2 Der Kunde muss die Produkte auf eigene Rechnung an Primex zurückzugeben. Nach Genehmigung und Eingang der Rücksendung wird die Gutschrift/Rückgabe der Zahlungsbetrag durchgeführt.

16.3 Warenrückgabe bedeutet leider auch Kosten;

- a) 25 % des Gesamtbetrages
- b) Mindestens 25,-Euro
- c) Dieser Akt-Kosten werden von der Gutschrift oder Rückerstattung abgezogen.

Artikel 17 : Sichere Webumgebung

Falls die Vereinbarung auf elektronischem Wege zustande kommt, hat der Auftraggeber angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der elektronischen Datenübertragung zu treffen und für eine sichere Webumgebung zu sorgen. Falls der Auftraggeber elektronisch bezahlen kann, muss er dazu die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen beachten.